



Anleitung

Für die Einreichung von Eingaben um
Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 der
Verordnung über die Verwendung von
schweizerischen Herkunftsangaben für
Lebensmittel (HasLV)

vom 14. Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieser Anleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Formulierung der Eingaben für Ausnahmen gemäss Artikel 8 HasLV	4
4	Konsultation der betroffenen Organisationen.....	4
5	Einreichung der Eingaben.....	5
6	Beurteilung durch das BLW	5
7	Gültigkeit der gewährten Ausnahmen.....	6
8	Information der interessierten Kreise	6
	Anhang Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8 HasLV ...	7

1 Zweck dieser Anleitung

Am 2. September 2015 verabschiedete der Bundesrat die Umsetzungsverordnungen zur Swissness-Vorlage. Diese sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 48b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. Mai 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11) stellt die Grundlage dafür dar, dass in der Schweiz temporär nicht verfügbare Naturprodukte von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils ausgeschlossen werden können. Die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel vom 2. September 2015 (HasLV; SR 232.112.1) sieht für temporär nicht verfügbare Naturprodukte gemäss Artikel 8 HasLV befristete Ausnahmemöglichkeiten vor.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann demnach Naturprodukte in einer Verordnung festlegen, die aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten temporär nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. Das WBF legt mit der Aufnahme in der Verordnung fest, wie lange das Produkt nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe b MSchG von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen ausgeschlossen ist.

Die vorliegende Anleitung umschreibt den Prozess für die Formulierung von Eingaben an das WBF für Ausnahmen nach Artikel 8 HasLV, für die brancheninterne Konsultation sowie für die Aufnahme der Ausnahmen in die Verordnung des WBF vom 15. November 2016 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF, SR 232.112.11).

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) untersteht bei seinen Tätigkeiten dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3). Wird ein Antrag um Einsicht in die Unterlagen zum Ausnahmebegehren gestellt, schränkt das BLW die Einsicht gemäss den Regeln über die Transparenz ein, sofern sich dies als gerechtfertigt erweist. Dabei wird dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis Rechnung getragen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis untersteht jedoch keinem absoluten Schutz und ist nur selten alleiniger Grund, die Einsicht in die Unterlagen zu verwehren.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage ist Artikel 8 HasLV:

Art. 8 Temporär nicht verfügbare Naturprodukte

Die Naturprodukte, die temporär wegen unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können, werden vom WBF in einer Departementsverordnung festgelegt. Das WBF legt mit der Aufnahme eines Naturprodukts in dieser Departementsverordnung fest, wie lange dieses nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe b MSchG von der Berechnung ausgeschlossen ist.

3 Formulierung der Eingaben für Ausnahmen gemäss Artikel 8 HasLV

Gestützt auf Eingaben nach Artikel 8 HasLV kann das WBF befristete Ausnahmen für bestimmte Naturprodukte gewähren. Die Eingaben sind von einer für das betreffende Naturprodukt oder das daraus hergestellte Lebensmittel repräsentativen Organisation der Land- oder Ernährungswirtschaft einzureichen. Weitere betroffene Branchenorganisationen gemäss Ziffer 4 dieser Anleitung sind vorgängig zu konsultieren.

Eingaben nach Artikel 8 sollen, damit sie möglichst selbsterklärend sind und wenige Rückfragen erfordern, folgende Informationen enthalten:

- Produktbezeichnung¹ (Bezeichnung des Produktes, für das eine Ausnahme beantragt wird)
- Spezifikation des Produktes (Angabe der technischen Parameter)
- Verwendungszweck, Art der Endprodukte
- Anteil im Endprodukt (%)
- Voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit
- Voraussichtliche Menge für die beantragte Dauer der Nichtverfügbarkeit (Grössenordnung)
- Ergebnis der Konsultationen und Stellungnahme der Branche
- Begründung der Mangelsituation (z. B. Ausfall Lieferant, Ernteausfall, usw.)
- Betroffene Massnahmen zur Behebung der Mangelsituation (z. B. Änderung Rezeptur, Lieferantensuche, etc.)

Eine Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8 HasLV steht im Anhang dieser Anleitung.

4 Konsultation der betroffenen Organisationen

Die Konsultation der Branche soll, wenn immer möglich, in bereits bestehenden Branchengremien erfolgen. Bei den wichtigsten Produktionszweigen der Land- und Ernährungswirtschaft bestehen Branchenorganisationen, welche über die geeigneten Strukturen und Verfahren für die Beratung von Ausnahmeeingaben verfügen. Diese sind insbesondere:

- Swissgranum (Getreide, Ölsaaten)
- Swisspatat (Kartoffeln)
- Verband Schweizer Gemüseproduzenten (Gemüse)
- Schweizer Obstverband (Obst)
- Proviande (Fleisch und Fleischprodukte)
- PAKO Gallosuisse (Eier)
- BO Milch (Milch und Milchprodukte)
- Branchenverband Schweizer Reben und Weine (Wein)
- Apisuisse (Honig)

Besteht keine Branchenorganisation, ist die Produzentenorganisation zu konsultieren (z. B. Verband Schweizer Pilzproduzenten bei Pilzen).

Handelt es sich um branchenübergreifende Ausnahmebegehren (z. B. die Milchindustrie benötigt eine Ausnahme für ein pflanzliches Erzeugnis), sind die betroffenen Branchenorganisationen in die Konsultation einzubeziehen.

¹ Markennamen gelten nicht als Produktbezeichnung

5 Einreichung der Eingaben

Eine Eingabe nach Artikel 8 HasLV ist von der eingebenden Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form dem BLW einzureichen, welches die Entscheide des WBF vorbereitet. Die Stellungnahme der betroffenen Branchenorganisationen ist zwingend beizulegen. Besteht zu einer Eingabe ein Branchenkonsens, ist dieser entsprechend zu dokumentieren. Besteht ein Dissens in der Branche, sind die unterschiedlichen Positionen dem BLW vollständig zur Kenntnis zu bringen.

Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Tel. Zentrale: 058 462 25 11
E-Mail: info@blw.admin.ch

6 Beurteilung durch das BLW

Die Beurteilung der Eingaben richtet sich nach Artikel 8 HasLV (vgl. Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen). Das Vorliegen eines Branchenkonsenses ist ein wichtiges Argument für die Gewährung einer Ausnahme. Die Prüfung erfolgt durch das BLW. Der Entscheid, ein Produkt in die WBF-Verordnung aufzunehmen, liegt endgültig beim WBF.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Swissness-Gesetzgebung grundsätzlich um Privatrecht handelt (Markenschutzgesetz) und somit grundsätzlich das Klageverfahren Anwendung findet (vgl. Art. 55 ff. MSchG). Der Bundesrat sieht im Artikel 8 vor, dass die Ausnahmen mittels Verordnung bestimmt werden und nicht jeder Produzent selbst darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Konzept ergibt sich, dass die Regelungen des Departements auf ihre Gesetzes- bzw. Verordnungskonformität überprüft werden können. Im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle kann in einem Beschwerdeverfahren daher geltend gemacht werden, die in die Verordnung aufgenommenen Spezifikationen und Verwendungszwecke seien zu Unrecht von der Berechnung ausgenommen worden.

Ausnahmen nach Artikel 8 HasLV

Ausnahmen für temporär nicht verfügbare Naturprodukte sind für Situationen vorgesehen, in denen eine vorübergehende Mangelsituation besteht.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten Produkte temporär nicht verfügbar sind (Ernteausfall, Lieferantenausfall, etc.).

Als «temporär nicht verfügbare Naturprodukte» gelten auch Naturprodukte, die aufgrund der Witterungs- bzw. der Produktionsbedingungen (temporär) die technischen Anforderungen nicht erreichen können, die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlich sind (z.B. Proteingehalt im Weichweizen für die Verwendung in Mehlen für Brot und Backwaren).

In den Fällen wo Naturprodukte mit bestimmten technischen Eigenschaften in der Schweiz temporär nicht verfügbar sind (z.B. Kartoffeln für die Herstellung von Kartoffelchips, Williams-Birnen für die Herstellung von Obstbrand aufgrund einer schlechten Ernte) können diese auch nach Artikel 8 HasLV vom WBF in die entsprechende Departementsverordnung (HasLV-WBF) aufgenommen werden.

Ausschlussgründe

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme eines Naturproduktes in den Anhang sind nicht gegeben, wenn nur preisliche Gründe geltend gemacht werden, z. B. wenn das betreffende Naturprodukt sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist.

7 Gültigkeit der gewährten Ausnahmen

Ausnahmen nach Artikel 8 HasLV gelten für die Dauer der voraussichtlichen Mangelsituation, höchstens aber 2 Jahre.

Ändert sich die Verfügbarkeit während der Dauer einer Ausnahme, kann die Ausnahme und/oder deren zeitliche Befristung im Rahmen einer Änderung der WBF-Verordnung angepasst werden.

8 Information der interessierten Kreise

Die interessierten Kreise werden nach der Aufnahme oder Streichung einer Ausnahme mittels Publikation der Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV-WBF, SR 232.112.11) informiert.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jean-Marc Chappuis
Stellvertretender Direktor

Anhang
Vorlage für die Formulierung einer Eingabe für eine Ausnahme nach Artikel 8
HasLV

Eingabe um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 HasLV	
Eingebende bzw. begehrende Organisation(en)	
Produktbezeichnung ²	
Spezifikation des Produktes (Angabe der technischen Parameter)	
Verwendungszweck, Art der Endprodukte	
Anteil im Endprodukt (%)	
Voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit	
Voraussichtliche Menge für die beantragte Dauer der Nichtverfügbarkeit (Größenordnung)	
Konsultierte Organisationen	
Ergebnis der Konsultationen ³ : Konsens keine Stellungnahme Dissens: Kompromissmöglichkeiten Im Dissensfall ausführliche Positionen der Parteien beilegen.	

² Bezeichnung des Produktes, für das eine Ausnahme beantragt wird. Markennamen gelten nicht als Produktbezeichnung

³ Stellungnahme der konsultierten Organisationen beilegen

Begründung der Mangelsituation (z. B. Ausfall Lieferant, Ernteausfall, usw)	
Getroffene Massnahmen zur Behebung der Mangelsituation (z. B. Änderung Rezeptur, Lieferantensuche, etc.; ausser bei Ernteausfällen)	
Datum, Name, Unterschrift	